

Der Steinarbeiter



Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Seitzer Straße 52, IV., Volkshaus
Telephonrat 7502.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige
Petizelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einführung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 45.

Sonnabend, den 10. November 1917.

21. Jahrgang.

Werden Schwerstarbeiterzulagen für die Steinarbeiter gewährt?

Nach den allgemeinen Beschlüssen des Kriegernährungsamtes sind die Steinarbeiter als Schwer- oder Schwerarbeiter bisher leider nicht angesehen worden. Als jene Beschlüsse erlassen wurden, hat man aus den Kreisen der Steinarbeiter gutachtlich niemanden gehört. Wir haben bereits zweimal an das Kriegernährungsamt geschrieben, die Steinarbeiter als Schwerarbeiter anzusehen zu lassen. Das erstmal belämen wir überhaupt keine Antwort, das zweite Schreiben wurde dann ablehnend beschieden. Unsere Kollegen waren darüber natürlich sehr wenig erbaut, ihnen die größere Rationierung nicht zulässt. In der Industrie gibt es eine große Anzahl von Arbeitern, lange nicht mit dem körperlichen Aufwand tätig seien, als wie die Steinarbeiter. — In den verschiedensten Stellen unseres Verbandes wurde die Frage wiederholt erörtert, daraufhin hat die Verbandsleitung eine Einigung an das Kriegernährungsamt abgegeben. Die Einigung lautet:

Zentralverband der Steinarbeiter

Deutschlands.

Leipzig, den 24. Oktober 1917.

Seitzer Straße 32, IV

etw. Anerkennung
der Steinarbeiter
als Schwerarbeiter.

An das Kriegernährungsamt

in Berlin.

Unter dem 7. September des Vorjahres richteten wir eine Einigung an das Kriegernährungsamt mit der Bitte, die Steinarbeiter als Schwerarbeiter gelten zu lassen. Am 21. April d. J. machten wir wiederum eine Einigung und wir bekamen endlich darauf Antwort, und zwar im ablehnenden Sinne.

Wir sind nun im Auftrage unserer Kollegen gejungen, den Antrag erneut zu stellen, die Steinarbeiter als Schwerarbeiter gelten zu lassen. Und zwar aus den Gründen:

Der Beruf eines Steinarbeiters — wir gebrauchen den Sammelnamen — ist ein sehr schwerer. Es ist gleichgültig, ob es sich um Brecher, Transportierer, Flastersteinmacher, Steinmechanen, Schleifer usw. handelt, in den verschiedenen Branchen der Steinindustrie muß körperlich sehr schwer gearbeitet werden, schwächliche Leute halten es dabei nie lange aus. Von unserem Verbande sind 73 Proz. der Mitglieder eingezogen, ein Beweis, daß die Steinarbeiter kriegsbrauchbare Leute sind. Woraus folgert werden kann, daß in der Steinindustrie, wegen der Schwere des Berufes, nur körperlich geeignete Leute Frage kommen. Die Steinarbeiter sind besonders erachtet, daß ihr Beruf als Schwerarbeiter nicht gelten soll. Unsre Kollegen haben mindestens eine so schwere Arbeit, wie die Bergarbeiter und die Arbeiter in den Fahlwerken. Die Brecher und Steinmechanen müssen den ganzen Tag über den schweren Hammer führen. Dass diese in der jetzigen Zustellung der Rationen nicht bestehen können, wird jeder Fachmann bestätigen können. Wir beweisen daran, daß wegen der Schwere des Berufes im Jahre 1902 der Bundesrat für einen großen Teil der Arbeiter den Neunstunden-Arbeitstag einführte.

Weiter ist bekannt, daß unter den Steinarbeitern 85 Proz. der Verstorbenen an der Lungenschwindsucht zugrunde gingen. Herr Professor Dr. Sommerfeld (Berlin) hat dieses in einer umfangreichen Broschüre wissenschaftlich, mit großem Aufwand, zur Darstellung gebracht.

Die Steinbrüche und Steinmechanikwerke liegen meist von den Dörfern und Märkten, so daß unsre Kollegen zur Arbeitsstelle schon einen weiten Weg zurücklegen müssen.

In den Steinbrüchen muß mit den schwersten Eisenhämmern, Winden, Krahnen hantiert werden; daß diese Arbeitsleistung körperlich sehr viele Kräfte erfordert, ist wohl naheliegend. Die Steinmechanen wiederum haben eine sehr schwere Arbeitsoperation den Tag über auszuführen, dabei müssen sie noch den vielen geworbenen Staub einatmen.

Die Zählstelle Banzlau in Schlesien teilt uns jetzt mit, daß die dortigen Steinmechanen unter der jetzigen Rationierung sehr leiden müssen; diejenigen, die den im Rahmen der Lungenschwindsucht in sich tragen, werden besonders hart getroffen. Allerdings für die Steinindustrie und die Steinarbeiter vorwiegend nicht tätig. Wenn es dies nicht trifft, so sind doch die Steinarbeiter ganz nicht schuld. Es ist überhaupt auffällig, daß nicht eigentlich von vornherein die Steinarbeiter zu den Schwerarbeiter gerechnet wurden.

Wir bitten, unserm Antrag diesesmal stattzugeben zu wollen und zeichnen mit grösster Hochachtung

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

Daraufhin ging unsrer Verbandsleitung folgende Antwort zu:

Der Staatssekretär des Kriegernährungsamtes.
Zum Schreiben vom
24. Oktober 1917.

Berlin W 8, Mohrenstraße 11/12,
den 29. Oktober 1917.

An den Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands
in Leipzig, Seitzer Straße 32/34.

Durch einen Erlass habe ich Richtlinien gegeben, welche Arbeitergruppen als Schwer- und Schwerarbeiter anerkannt werden können. Auf Grund dieses Erlasses besteht die Möglichkeit, auch den Wünschen der Steinarbeiter Rechnung zu tragen.

Im Auftrage: Keim.

Der Erlass, der für die Steinarbeiter sehr bemerkenswert ist, lautet:

Durch meinen Erlass vom 28. September 1917 — C. III. 3424 — sind Richtlinien gegeben, welche Gruppen von Arbeitern als Schwer- oder Schwerarbeiter anzuerkennen sind. Die Anerkennung als solche erfolgt lediglich durch den zuständigen Kommunalverband. Dieser hat aber die Möglichkeit, unter Anhörung des Arbeiterausschusses auch andere Arbeiter, welche nicht unter die angeführten Gruppen fallen, unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse als Schwer- und Schwerarbeiter anzuerkennen. Es ist deshalb von Fall zu Fall der Antrag an den zuständigen Kommunalverband zu richten.

J. A. gez. v. Heeringen.

Die Zählstellenverwaltungen haben nun die Verpflichtung, ungesäumt an die zuständigen Kommunalverbände mit dementsprechenden Anträgen heranzutreten. Der Staatssekretär des Kriegernährungsamtes weist besonders darauf hin, daß von nun an die Möglichkeit besteht, daß auch den Steinarbeitern die größere Rationierung zukommen kann. Der Steinarbeiterberuf ist so schwer, daß die Kommunalverbände mit großer Wahrscheinlichkeit den Anträgen der Zählstellen Rechnung tragen werden. Über die erzielten Erfolge ist im „Steinarbeiter“ zu berichten. Bedauernswert ist, daß der Staatssekretär dem gestellten Antrag nicht ohne weiteres stattgab, jetzt müssen eben die Zählstellen sehen, was herausgeholt werden kann.

Wohnungswesen und Arbeiterschaft.

II.

Die Arbeiter sind fast durchweg auf Kleinwohnungen angewiesen. Sie müssen deshalb auf die Herstellung von Kleinwohnungen auch besondere Wert legen. An diesen Wohnungen hat es aber schon vor dem Kriege in vielen Orten gefehlt. In einzelnen Orten war die Kleinwohnungsnot so groß, daß die Behörden durch die Hergabe von Stiftswohnungen dem Übel abhelfen muhten. Während des Krieges haben sich auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens ganz besonders ungünstige Verhältnisse entwickelt. Die Wohnungsbautätigkeit ist schon in den ersten beiden Kriegsjahren sehr stark eingeschränkt worden. Im letzten Jahre hat sie fast ganz geruht. In 45 deutschen Städten sind im Jahre 1916 nach einer Übersicht des Kaiserlich Statistischen Amtes nur 1099 Wohngebäude mit 5015 Wohnungen errichtet worden, gegen 9507 Wohngebäude mit 64107 Wohnungen im Jahre 1912. Seit einiger Zeit ist die Wohnungsbautätigkeit durch die Generalstabskommandos fast ganz unmöglich gemacht, weil man die noch vorhandenen Arbeitskräfte und Baustoffe zur Ausführung der nötigen Kriegsbauten braucht. Durch all das tritt ein gewaltiger Ausfall an Neubauungen ein, ein Ausfall, den man erst ermessen kann, wenn man bedenkt, daß Deutschland in Friedenszeiten für seinen jährlichen Bevölkerungszuwachs von 800 000 bis 900 000 Menschen alljährlich mehr als 200 000 neue Wohnungen braucht, abgesehen von dem Abgang an alten und unbrauchbar gewordenen Wohnungen. Der Kleinwohnungsmangel nimmt denn auch in manchen Orten heute schon gefährliche Formen an, bevorzugsweise in manchen Garnisonsstädten und in Orten mit starker Kriegsindustrie. Dabei wirken dem Wohnungsmangel während des Krieges manche Dinge entgegen, besonders die Auflösung von Haushaltungen für die Dauer des Krieges und die Übersiedlung von Kriegerfrauen zu Vermietungen. Herrscht aber in manchen Orten schon jetzt ein Mangel an Kleinwohnungen, so ist noch dem Kriege geradezu eine gesetzliche Kleinwohnungsnot zu befürchten, wenn es nicht gelingt, bis zur Rückkehr der Kriegsteilnehmer genügend neue Wohnungen zu schaffen.

Denn es werden dann nicht nur viele ausgelöste Haushaltungen wieder begründet werden, sondern auch die vielen Kriegsgetrauten wollen Wohnungen haben. Da wird es selbts in solchen Städten hapern, wo heute noch ein großer Prozentsatz von Kleinwohnungen leersteht. Ist doch z. B. in München festgestellt worden, daß den dort im Spätherbst 1915 gezählten 2753 leerstehenden Kleinwohnungen schon damals 7888 Kriegsstraßen gegenüberstanden. Inzwischen sind zwei Jahre vergangen, ohne daß eine nennenswerte Zahl von Wohnungen gebaut worden ist, während die Zahl der Kriegsstraßen ununterbrochen zunommen hat. Und der Krieg ist noch immer nicht zu Ende. Wenn er zu Ende geht, werden weitere Hunderttausende Ehem von jungen Leuten geschlossen werden, die während des Krieges das heitersfähige Alter erreichen und die dann ebenfalls Wohnungen haben müssen. Dazu kommt, daß nach dem Kriege viele Männer aus größeren in kleine Wohnungen übersiedeln werden, weil die sicher auch nach dem Kriege noch andauernde allgemeine Zeuerung in erster Linie zur Einschränkung auf dem Gebiete des Wohnungswesens zwinge. Der Ausfall von Wohnungsmietern durch die auf den Schlachtfeldern Gebliebenen wird demzufolge kaum ins Gewicht fallen; denn soweit diese verheiratet waren, müssen ja in der Regel auch ihre Familien Wohnungen haben. Auch

diese Familien werden höchstens aus größeren in kleinere Wohnungen übersiedeln und dadurch die bestehende Kleinwohnungsnot noch vermehren. Da besteht dann nicht nur die Gefahr, daß zahlreiche Ehepaare keine Wohnung bekommen können, die Hausbesitzer werden die dann eintretende Wohnungsnott auch rücksichtlos zur Steigerung der Mieten ausnutzen. Schon längst bereiten sie und ihre Vereine die Lessentlichkeit darauf vor, daß Mietsteigerungen bis zu 25 Prozent nötig seien, und wenn nicht in manchen Orten die Generalstabskommandos eingegriffen hätten und wenn nicht das segensreiche Wirken der Mieteingangsämter wäre, so könnten die Mieter schon während des Krieges ihr blaues Wunder erleben! Die Arbeiterschaft kann aber weder jetzt noch nach dem Kriege eine nennenswerte Verbesserung der Mieten erzielen.

Die Arbeiter der Steinindustrie leiden ebenfalls unter der Wohnungsnott, besonders auch in ländlichen Gegenden. Wir erinnern nur an die Steinbruchdistrikte in Schlesien, in der Lausitz, besonders sei auch das Hirschgebirge genannt. Und mit welchen Geldbeschaffungshindernissen haben unsre Kollegen zu rechnen, wenn sie sich dem genossenschaftlichen Hansbau hingeben wollen. Es seien nur die Fälle Häslich (Schlesien) und Demitz (Lausitz) genannt. Wenn in diesen Orten die Steinarbeiter trotzdem den genossenschaftlichen Hansbau vollenden könnten, so deshalb, weil sie eine ungeheure Energie an den Tag legten.

Die Förderung des Kleinwohnungsbau ist also dringend notwendig, wenn es nach dem Kriege nicht zu gefährlichen Zuständen auf dem Gebiete des Wohnungswesens kommen soll. Und da nach dem Kriege vom privaten Wohnungsbau nicht viel zu erwarten ist, da es weiter auch an Geld zum Bauen fehlen wird, so muß die gemeinnützige Wohnungsbautätigkeit mit allen Kräften gefördert werden. Reich, Einzelstaaten und Gemeinden müssen entweder selbst Kleinwohnungen bauen oder aber der gemeinnützigen Bautätigkeit durch Aufschließung von Land und Dergabe billigen Baugeldes, Beaufsichtigung billiger Hypotheken usw. unter die Arme greifen. Auch ist der Ausbau des Verkehrsnetzes zu fördern, damit die großstädtischen Arbeiter mehr als bisher die Möglichkeit der Ansiedlung in Vororten und ländlichen Gebieten erhalten. Ferner können und müssen die Träger der deutschen Arbeiterversicherung: die Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und andre gemeinnützige Akteure des Kleinwohnungsbau durch Hergabe von Geldern fördern. Und schließlich kann auch die Heeresverwaltung den Kleinwohnungsbau fördern, indem sie der gemeinnützigen Bautätigkeit sofort nach Friedensschluß die große Menge der an der Front befindlichen Baustoffe für billigen Preis zur Verfügung stellt.

Alles in allem ist die Lösung der Wohnungsfrage, deren Umfang hier nur kurz angegeben werden konnte, nur ein Teil der nach dem Kriege notwendigen allgemeinen Neuordnung. Es wird Aufgabe der wirtschaftlichen und politischen Vertreterungen der Arbeiter sein, an dieser Neuordnung tatkräftig mitzuwirken. Je stärker die Arbeiterschaft durch leichten Zusammenschluß in ihren Organisationen ist, um so besser werden die Arbeiter sowohl bei der Lösung der Wohnungsfrage wie bei der allgemeinen Neuordnung im Reiche fahren.

Wirtschaftliche Rundschau.

Eine Novelle zum Handelskammergesetz. — Das Bergregal der Standesherrn.

Durch eine Novelle zum Handelskammergesetz soll in Preußen eine Reform des Handelskammerwesens in die Wege geleitet werden. Im Jahre 1897 hat das Gesetz kleine Abänderungen erfahren, nachdem im Jahre vorher erste Abänderungsversuche gescheitert waren. Die Mängel der Handelskammerorganisationen sind also nicht erst unter der Belastungsprobe der Kriegszeit offenbar geworden; sie haben sich jetzt nur als besonders schwerwiegend erweisen. Daß jetzt die Klinke der Gesetzgebung ergreifen wird, um alte Unterlassungen gutzumachen, ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Handelskammern angelichts der großen wirtschaftlichen Aufgaben, die uns bevorstehen, arbeitsfähig zu machen. Zu viele vorherigen Fällen konnte schon aus der Berichterstattung gar mancher Handelskammer entnommen werden, wie verschafft oft die Grundlagen und die Praxis dieser Korporationen waren. Vor allem will das Gesetz mit der Versplitterung der Handelskammern aufräumen; es sollen nicht nur Neugründungen häufig nicht mehr nach Belieben erfolgen können, auch die übereiche Zahl der bestehenden Organisationen soll durch Zusammenlegung eine Verringerung erfahren. Gegenüber 12 Landwirtschaftskammern und 20 Handwerkskammern bestehen in Preußen über 89 Handelskammern, deren lange Reihe aber keineswegs für ein entsprechendes Maß erfolgreicher Tätigkeit spricht. Es bedarf keines besonderen Beweises, daß bei einer derartigen Überfülle von Kammern keine Arbeit nicht erleichtert, sondern erschwert wird, wozu noch die Tatsache kommt, daß manche Handelskammern sich durch ihre geringe finanzielle Kapazitätigkeit über Nichtigkeiten in ihren Leistungen nicht hinwegsetzen.

Zu einer anderen außerordentlich lebhaften Kritik fordert in Schmollets Rahlstedt für Fleischwaren, Käsewaren und Volkswirtschaft im Deutschen Reich einen Konsolidierung der Standesherrn auf: Vereinigung des Bezirksrats der Standesherrn. Das weitesten wirtschaftliche Bezirksgesetz in Deutschland ist das niedersächsische, und zwar ist es vor allem der Nordkreis Niedersachsen, der für die weitere Entwicklung des Bergbaus in Bergstadt kommt, weil sich in diesem erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten befinden. Nach dem 1. Januar 1919 vom Bergberg 27.000 und vom Bergbau 25.000 Personen beschäftigt werden, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich in Bergbau erheblich im Bergbau liegenden Lagerstätten vereinigen, um einen guten Markt für die Menge der Bergbau zu erhalten. Der Bergbau ist in Bergbau 25.000 Personen beschäftigt, und daher ist das Bergregal des Landes die Zielsetzung im Landkreis Niedersachsen, somit ist die Bergregionaldirektion ein anderes Personenvertretung, die eigene Verwaltung abweichen. Der erfordert, daß sich

heute Summe von 1.300.583 Tfr. erreicht und im Jahre 1918 ist bereits die zweite Million überschritten worden.

So einstmal hat die preußische Staatsregierung, wie Havenstein später darlegt den Versuch gemacht, das Achtentagsgesetz des Herold zu überwinden und des Vorfahren von Zolin-Salm aufzuheben. In der Tat nahm der Magdeburger Steuerreform der Bergbau der Kommunalsteuern und der Gewerbesteuerung durch die Kommunalverbände unterworfen wurde, erging das Gesetz wegen dieser und ähnlicher Staatssteuern vom 14. Juli 1893. Die Regelung sah in dem Entwurf vorgeschlagen, die staatliche Bergwerksabgabe Achtentag aufzuhören. Wäre dieser Entwurf Gesetz geworden, so wären auch die an die Standesherrlichen Privatrealeinfahrten zu zahlen Bergwerksabgaben befreit worden, denn in den zahlreichen Reaktionen die die Regierung mit den Standesherrn verhandelt, ist festgestellt, daß die an die Standesherrn zu entrichtenden Bergwerksabgaben den Betrag der staatlichen Abgaben nicht überschreiten dürften.

Doch nur noch den Lehren des Krieges noch eine deutsche Volksbewegung finden sollte die das materielle Interesse einiger weniger, zum Teil reiche deutschnahende Standesherrn über die idealen Interessen der Volksbewegung stellen konnte, meint Havenstein, ist ein kaum inspizierbar Gedanke. Nunachis aber tue eine höchstreiche Entscheidung über die sehr ansehbaren Grundlagen des von den Bergwerksabgaben im Ruhrgebiet beanspruchten Achtentagsregals not.

Berlin, 5. November 1917.

Aulius Galloffi

Die Ursachen des Lehrlingsmangels in der Sandsteinindustrie.

Die Schreppen der Unternehmer und deren Verbände, welche auf die Reformierung der Arbeitsvertragsordnung gerichtet sind, werden allgemein dazu befürwortet, doch durch diese Schreibstimmungen den Industrie beschädigt wird.

Eine Industrie, welche ungünstige Berufsschäden aufweist, den Schwierigkeiten der Konkurrenz keinen Ausgleich entgegenstellen kann, dadurch Arbeitslosigkeit und geringerer Verdienst hierher wird, wird zur Flucht vor solchen Arbeitskräften erhalten, die durch besondere Verhältnisse gezwungen, an die Schule gebunden sind. Allmer und deutschnahender Regierung, eigentliches Nebenbeschäftigung, welche die Aussicht auf bessere Berufe, die ihnen verbunden sind, bietet, lassen die Berufsschulzahlen der Steinindustrie für einen Zeitraum erträglich erscheinen.

Innenhalb der Steinindustrie, sowohl die Bruchgebiete in Bergtag kommen, waren es arbeitslose kleine Landarbeiter, welche die Entwicklung der Industrie ermöglichten. Einen Teil des Nachwuchses stellt auch jetzt dieser Art in eignen Gebieten noch. Der Ertrag aus der Sandsteinindustrie oder einem kleinen Betrieb reicht nicht aus, somit wird die Bevölkerung in der Steinindustrie als Nebenbeschäftigung ausziehen. In solchen Orten sind die Löhne fast durchgehend niedrig, in daß es einem Arbeiter, welcher nur auf das Einkommen aus dem Beruf angewiesen ist, schwer fällt, seine und seiner Familie ausreichende Ernährung zu fönnen. Es ist erfärlisch, daß niedrige Löhne bezahlt werden müssen, wenn fertige Arbeiten zu Preisen absetzt werden, die kaum über den Arbeitslohn hinausgehen, welche außerdem, wo tarifliche Abmachungen bestehen, nicht hin.

Um so mehr ist dies ein Steinmeister aus einem solchen Gebiet an einen Ort zu kommen, wo dort die Gleichheitheit der Kollegen und mit Hilfe der Organisation einigermaßen annehmbare Löhne erreichbar ist. Bleibt er eine Zeit dort, hört manchmal noch einige Kollegen aus seiner Heimat, falls Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, zum Arbeitsmannen ein, so schenkt diese Leute in die Heimat und bei Bedarf an Arbeitskräften genügt für den Unternehmer eine Karre, um der er das Eintreten der Leute fordert. Da es sich in diesen Fällen nur um eine beschränkte Zahl von Arbeitern handelt, so kann nur der Kleinbetrieb sich mit dem Zustand ändern, der Großbetrieb in allerdringlich nicht in der Lage, keinen Bedarf an Arbeitskräften zu bedenken. Die Anforderungen an den Großbetrieb werden jedoch immer größer, da fast allgemein die Produktion und vorrangigste Bauten eine äußerst kurze ist.

Die heutige Steinindustrie hat sich fast durchgängig um Großbetrieb erweitert und ist aus den Städten in die Bruchgebiete verlegt worden. Dadurch mit den größeren Aufträgen die Nachfrage nach Arbeitskräften starker wurde, bei Kunden wird die Arbeitslosigkeit zunehmend, was die Lage der Steinmeesen sehr ungünstig beeinflusst, hat eine andre Verhöhrung für den Steinmeisten nur aufrecht erhalten werden. Die Unternehmer anderer Berufe wissen, daß die Steinmeesen in ihrem Betrieb nur so lange bleiben, bis sie in einem neuen Betrieb wieder Arbeit erlangen.

Wir müssen jedoch vor dem Kriege nicht nur in der Steinindustrie, sondern auch in den meisten Berufen über Mangel an Lehrlingen erfreut. Es rückt bis zu die Jahren hauende Lehrzeit wurde und wurde von keinem Kreis und Landwirten als Zorn — dies mit Recht erkannt.

Joseph R. hat in seinem Artikel über das Lehrlingsmangel der Steinindustrie eröffnet die Ursachen erkannt, in dem Kenner jenseits der Partei, die darüber nichts wußten. Er sprach vor zweckmäßig die Betriebsführungen. Sie können in der früheren Praxis nur wenig über seine Meinung. Anders seien die Betriebsführungen in den höheren Betrieben nicht in den Betriebsführungen der Städte. Im letzteren Bereich in den Betrieben der Kleinstadt, ist die Lehrlingszufuhr zu leicht. Die Betriebsführungen in mittleren ungenugend. Wenn sie der Betrieb vor einer längre Lehrzeit vorbereitet und der junge Lehrer in einer anderen Betrieb kommt, so merkt er, daß die Lehrzeit nun auf ihn bezogen ist. Er hat zwar als Lehrerin verschiedene Frei von Wissens brachte, sonst ist er in seinem die notwendige Freiheit, und hat er zunächst nur wenig oder gar keine Ahnung von der Praxis eines Betriebes. Da in den Großbetrieben der Betriebsleiter selbst nur die Betriebsführungen der Betriebe ist, so ist nur eine einfache Ausbildung genötigt hat. Bei den Betrieben aus den Bauarbeiten läßt ihm die Firma "E. B." Die Schule, welche von einer solchen Firma Betriebsleiter ist, kann nicht solange und auch bitter erzählt.

an den Betriebsführungen der Städte, sonst scheint sich genau als Betriebsleiter zu sein, und die Betriebe sind Bildungsberater, und sie ist zu öffentlichen und finanziellen Bildungsberatern zu berufen. So ist die Durchführung der Bundesstaatsprüfung, die meiste Betriebe machen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb erlaubt, die Betriebe zu berufen, die Arbeitszeit ist unzureichend und es ist kein Betriebsleiter vor längerer oder kürzerer Zeit, so daß sie nicht mehr als in den Betrieben der Betriebe. Die Betriebe sind nicht mehr zu berufen, ebenso wie dem Betrieb